

DIE LINKE Bayern
Landesarbeitsgemeinschaft
Tierschutz und Tierrechte

Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
04. Feb. 2021
Az. Beilagen

DIE LINKE.

LAG Tierschutz und Tierrechte Bayern

DIE LINKE Bayern
Landesarbeitsgemeinschaft
Tierschutz und Tierrechte
Büro: am Bachl 16

85049 Ingolstadt

f: LAG.Tierschutz.Bayern

www.lagtierschutzbayerndielinke.de

tierschutz@die-linke-bayern.de

Landrat
Anton Speer
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

*- Strohwasse
- Solleda*

Datum: 01.02.2021

Nominierungsantrag Garmisch-Partenkirchen UNESCO-Weltkulturerbe „Kombinationshaltung für Kühe/Rinder“

<input checked="" type="checkbox"/>	Ablichtung an <i>Solleda i.H.</i>
<input type="checkbox"/>	Sachstand für LR / GL
<input type="checkbox"/>	R bei LR / GL tel. / pers / z t B
<input type="checkbox"/>	Vor Auslauf an LR / GL
<input type="checkbox"/>	Schlusszeichnung LR / GL / AL / SGL

Sehr geehrter Herr Speer,

wir DIE LINKE Bayern Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutz und Tierrechte erheben einen Einwand mit der Aufforderung die Vermerke zur „Kombinationshaltung für Kühe/Rinder“ im Nominierungsantrag zur Bewerbung UNESCO Weltkulturerbe Garmisch-Partenkirchen zu entfernen und die Bewerbung nicht mit dem Erhalt der Kombinationshaltung von Rindern zu koppeln.

Begründung:

Nach Protesten von Tierschützern von Animal Rights Watch (ARIWA) und AktTIERvisten Oberland gegen die Anbindehaltung von Rindern im Entwurf der Bewerbung, wurde der Begriff Anbindehaltung durch den Begriff Kombinationshaltung mit Weidegang ausgetauscht. Was viele aber nicht wissen ist, dass die Kombinationshaltung weiterhin eine Anbindehaltung mit gelegentlichem Freilauf beinhaltet. Die Details für eine Kombinationshaltung wurden u.a. vom Bayerischen Bauernverband und der Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber Mitte 2020 festgelegt. So wie uns bekannt ist, hat die Kombinationshaltung keine rechtliche Grundlage, sondern ist nur eine Absprache.

Im April 2016 hat der Bundesrat eine ganzjährige Anbindehaltung als tierschutzwidrig eingestuft [1]. Ebenfalls hatte der Bundesrat eine Übergangsfrist von 12 Jahren bis zu deren Verbot vorgesehen. Die Übergangsfrist sollte betroffenen Bauern die Möglichkeit geben, ihren Betrieb auf eine andere Haltung umzustellen. Leider wurde eine gesetzliche Regelung von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner und ihrem Vorgänger Christian Schmidt abgelehnt.

Das Verwaltungs- und Obergericht in Niedersachsen urteilten 2012, dass die Anbindehaltung im Widerspruch zu §2 des Tierschutzgesetzes steht [2]. Ein Rechtsgutachten stützt diese Position. Es kommt zu dem Ergebnis, dass wie bei Kälbern auch bei älteren Rindern aufgrund von § 2 des Tierschutzgesetzes von einem grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung auszugehen ist [3].

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) kritisierte 2007 die Anbindehaltung von Rindern aus Tierschutzgründen und hält für Neubauten die Anbindehaltung nicht mehr für zulässig [4]. Auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stuft in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ von 2015 die Anbindehaltung aus Tierschutzgründen als problematisch ein [5]. Die Bundestierärztekammer [6] und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) [7] haben 2015 jeweils in Stellungnahmen ein Verbot der Anbindehaltung von Rindern gefordert. All diese Gutachten, Urteile und Stellungnahmen sprechen ausdrücklich nicht nur von der ganzjährigen, sondern auch von der saisonalen Anbindehaltung, wie sie der Landkreis Garmisch-Partenkirchen in der Bewerbung um den UNESCO-Weltkulturerbetitel beschreibt.

Es spielt keine Rolle, ob eine ganzjährige oder eine saisonale Anbindehaltung vorgenommen wird: Diese Haltungsform widerspricht den Grundbedürfnissen von Kühen, allen wissenschaftlichen Erkenntnissen einer artgerechten Rinderhaltung und verstößt gegen das Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Keine Fortbewegung, nur Abliegen und Aufstehen sind möglich. Auch das Erkundungs- und Sozialverhalten der Tiere wird eingeschränkt oder sogar gänzlich verhindert. Verletzungen und Krankheiten treten auf.

Im Dossier des Antrages wird darauf hingewiesen, dass ohne traditionelle Tierhaltung kein Erhalt der Kulturlandschaft möglich ist und eine Abschaffung der Kombinationshaltung das Ende für viele Landwirtschaftsbetriebe bedeuten würde. An mehreren Stellen wird im Dossier, Managementplan und in der SOUV immer wieder auf den Erhalt der Kombinationshaltung von Nutztieren hingewiesen.

Diese Aussagen zeigen uns deutlich, dass Bemühungen und Weiterentwicklungen für Haltungsverbesserung von Kühen nicht weiter angestrebt werden sollen. Unter dem Namen Kultur und Tradition soll Tierquälerei in Ihrem Antrag legitimiert werden. Auch zukünftige politische Entscheidungen in Bezug auf Haltungsformen von Nutztieren werden mit Ihrem Antrag umgangen.

Daher fordern wir Sie auf, in dem Nominierungsantrag den UNESCO Weltkulturerbetitel nicht an den Erhalt der Kombinationshaltung von Rindern zu koppeln. Setzen Sie sich dafür ein, dass betroffene landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit und Unterstützung erhalten auf Alternativen umzusteigen.

Wir bitten um eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Hölzl
gez. Sylvia Arlette Greif
Sprecher/in DIE LINKE Bayern
Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutz und Tierrechte

Quellen:

[1] <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/16/944/004.html>

[2] Verwaltungsgericht Stade: Az. 6 B 2245/12 vom 21.09.2012 und Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht 11 ME 274/12 vom 26.10.2012.

[3] Leondarakis, K. und Liedtke, L. (2014): Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Anbindehaltung bei Rindern. Göttingen

[4] <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/niedersaechsische-tierschutzleitlinien-zur-milchkuhhaltung-73337.html>

[5] <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/agr-veroeffentlichungen.html>

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf>

[6] <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/archiv/11/2015/anbindehaltung-ist-nicht-mehr-zeitgemaess/1186>

[7] [Stellungnahme zur Anbindehaltung von Rindern \(Aug. 2015\) unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c290](https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c290)

Der Kreistag möge beschließen:

Beim Antrag auf Anerkennung als UNESCO-Welterbe ist der Begriff „Kombihaltung“ zu streichen und durch die Worte „traditionelle und artgerechte Tierhaltung“ zu ersetzen.

Begründung:

Der UNESCO-Antrag hat das Ziel, die kleinbäuerliche Struktur als notwendige Basis der Almwirtschaft und der Landschaftspflege zu erhalten und zu fördern. Zu dieser Struktur gehört auch die seit über 1.000 Jahren übliche Nutztierhaltung in Ställen, kombiniert mit Weidegang und Almwirtschaft.

Die Sorge um das Tierwohl hat in den hoch entwickelten Ländern rasant an Bedeutung gewonnen. Hier klaffen die Meinungen, was in der Nutz- und Haustierhaltung artgerecht ist, zumutbar ist und unzumutbar, also Tierquälerei, ist weit auseinander.

Es empfiehlt sich, keinen Zweifel am Ziel einer artgerechten Tierhaltung aufkommen zu lassen. Ausgangsbasis ist naturgegeben die traditionelle Tierhaltung. Der UNESCO-Antrag muss klar zum Ausdruck bringen, dass jede Entwicklung begrüßt wird, die unter der Aufrechterhaltung kleinbäuerlicher Strukturen die artgerechte Tierhaltung sichert und verbessert.

Rolf Walther – 8.2.2021

Strohwasser Peter

Von: Führler-Wolf Christine
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 09:05
An: Reuber Ulrich; Strohwasser Peter
Betreff: WG: Kleißl: Antrag zur "Kombihaltung"
Anlagen: AntgUNESCO.pdf

Guten Morgen Herr Reuber, guten Morgen Peter,

beiliegender Antrag von Herrn Kreisrat Walther mit der Bitte um Erstellung einer entsprechenden Beschlussvorlage.
Vielen Dank und viele Grüße – Christine FÜWo

Von: Rolf Walther [mailto:rolfwalther46@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 9. Februar 2021 13:58
An: Kleißl Michael <Michael.Kleissl@lra-gap.de>; Geschäftsstelle des Kreistages <Geschaeftsstelle.Kreistag@lra-gap.de>
Cc: walther@simmersberg.de
Betreff: Kleißl: Antrag zur "Kombihaltung"

Lieberr Herr Kleißl
Lieber Herr Strohwasser

beiliegend mein Antrag zur Streichung des Begriffs der "Kombihaltung" im UNESCO-Antrag.

Mit freundlichen Grüßen
Rolf Walther

Rolf Walther – Kreisrat für DIE LINKE
Kreistag von Garmisch-Partenkirchen
Whg: Hauptstraße 24, D-82441 Ohlstadt
Tel: 0049-8841-676860 od.0170-8018413
Fax: -9994999 walther@simmersberg.de
